

-Neufassung-

SATZUNG DES TURN- UND SPORTVEREINS 1919/51 GUTENBERG

§ 1

Name, Sitz

Der in Gutenberg 1919 erstmals und 1951 neugegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1919/51 Gutenberg“. Er hat seinen Sitz in Gutenberg. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. und des Südwestdeutschen Fußballverbandes sowie des Sportbundes Rheinland. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen werden.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Amateursports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein entfällt jeglicher Anspruch auf Rückerstattung.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist).
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist dazu die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Wird ein Mitglied aufgrund eines in §4 Abs. 3a, b, c angeführten Verstoßes aus dem Verein ausgeschlossen, kann es zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, wenn die Mehrheit von 2/3 des Vorstandes mit der Wiederaufnahme einverstanden ist.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur zu Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) bei Beitragsrückstand von 3 Monaten.
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichem Verhalten
 - d) bei unehrenhaften Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzustellen.
4. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglied kann werden, wer 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds des Vereins, sie sind jedoch beitragsfrei.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorausgezahlte Beiträge werden bei Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl der Mannschaftsbetreuer von Schüler- und Jugendmannschaften oder sonstigen Jugendgruppen haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Mitgliederversammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, und zwar durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rudesheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 9. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 1. Kassierer
 - e) dem 1. Beisitzer
 - f) dem 2. Beisitzer
 - g) dem 3. Beisitzer
 - h) dem 4. Beisitzer
2. Die Hälfte des Vorstandes wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweilige Hälfte setzt sich wie folgt zusammen:

<ul style="list-style-type: none"> a) 1. Vorsitzender 1. Schriftführer 1. Beisitzer 3. Beisitzer 	<ul style="list-style-type: none"> b) 2. Vorsitzender 1. Kassierer 2. Beisitzer 4. Beisitzer.
--	---

Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis
 - d) die Bewilligung von Ausgaben
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll schriftlich erfolgen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.
6. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittierung in Empfang, darf aber alle Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten. Das Barvermögen des Vereins ist, soweit es nicht zu Verwaltungszwecken benötigt wird, mündelsicher und zinstragend anzulegen.
8. Die Ehrenmitglieder des Vereins können aus ihren Reihen einen Ehrenvorsitzenden des Vereins wählen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers

§ 12 Abteilungen

1. Die im Verein ausgeübten Sportarten sind in folgende Abteilungen eingeteilt:
 - a) Abteilung Fußball
 - b) Abteilung Gymnastik, Turnen und Tanzen
 - c) Abteilung Tischtennis
 - d) Abteilung Tennis.
2. Die Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsleitern geleitet. Diese werden jährlich zusammen mit dem für alle Abteilungen zuständigen Gerätewart von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind verpflichtet, in Abständen von 2 Monaten dem Vorstand einen Arbeitsbericht zu geben. Die Abteilungsleiter können zu Vorstandssitzungen herangezogen werden, haben jedoch nur eine beratende Funktion.
3. Die einzelnen Gruppen innerhalb einer Abteilung werden von Mannschaftsbetreuern betreut. Ihre Wahl erfolgt jährlich durch die Abteilungsversammlung. Zu wählen sind:
 - a) in der Abteilung Fußball: je ein Mannschaftsbetreuer für
 - die aktiven Mannschaften
 - die Jugendmannschaften
 - die Schülermannschaften
 - b) in der Abteilung Gymnastik, Turnen und Tanzen: je ein Mannschaftsbetreuer für
 - Jugendliche bis 10 Jahre
 - Jugendliche ab 10 Jahre
 - Frauen
 - c) in der Abteilung Tischtennis: ein Mannschaftsbetreuer
 - d) in der Abteilung Tennis: ein Mannschaftsbetreuer.
4. Für die Aufstellung der Mannschaften sind allein der Abteilungsleiter, der Trainer und der Spielführer verantwortlich.

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse können zu Vorstandssitzungen herangezogen werden, haben jedoch nur eine beratende Funktion.

§ 14 Wahlausschuss

1. Von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand kann jährlich ein eigener Wahlausschuss gebildet werden. Ihm gehören drei Mitglieder an, die nicht zugleich amtierende

- Vorstandsmitglieder sein dürfen. Er wählt aus seinen Mitgliedern einen Wahlausschussvorsitzenden.
2. Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Vorschläge aus der Mitgliederschaft sind spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Wahlausschuss bekannt zu geben.
 3. Der Wahlausschussvorsitzende führt die Entlastung des alten Vorstandes durch und leitet die Versammlung bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rheinhessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Jahreshauptversammlung fassen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, so weit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Gemeinde Gutenberg, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung des Amateursports, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und am 18.3.2005 neu gefasst.

Gutenberg, 18. März 2005

(Karlheinz Weidmann)
1. Vorsitzender

(Werner Dupont)
Schriftführer